



Planzeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Mischgebiete
- Allgemeine Wohngebiete
- Offene Bauweise
- Geschlossene Bauweise
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

5. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. A 0

der Gemeinde Wiesmoor

Landkreis Aurich M. 1: 1000

Der Rat der Gemeinde Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 27. April 1973 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 9. März 1973 ortsüblich durch Husban bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 27. März 1973 bis 27. April 1973 öffentlich ausgelegt.

Wiesmoor, den 27.4.73

 Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde Wiesmoor hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 14. Juni 1973 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Wiesmoor, den 2.8.73

 Bürgermeister

 Gemeindevorstand

Genehmigungsvermerk:

Genehmigt
 gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
 Aurich, den 12. September 1973
Der Regierungspräsident
 -214- 21102-230/A0
 Im Auftrage:

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 5.10.73 ortsüblich durch Husban bekanntgemacht worden.

Wiesmoor, den 5.10.73

 Gemeindevorstand

Auszug aus dem Flakartenwerk des Katasteramtes Aurich, Vergrößerung 1:1000. Vermessung verboten. § 6 und § 8 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 8.1.1967 (BGBI. I S. 29). Dem Landkreis Aurich zur Verfügung unter den am 3.10.72 in getrennten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Aurich.

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach dem Stand vom 28.6.1972 nach. Sie ist in Bezug auf Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Aurich, den 24.8.1973
 Katasteramt

 Vermessungsdirektor

